



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Ferrero OHG mbH

### Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 07. April 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 22.10.2025, eingegangen am 27.10.2025, zuletzt ergänzt am 06.03.2026 wird der

Ferrero OHG mbH  
Michele-Ferrero Straße 1  
35260 Stadtallendorf

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt,  
auf dem

Grundstück in	35260 Stadtallendorf
Gemarkung	Stadtallendorf
Flur	340/4
Flurstück	44

die bestehende Süßwarenproduktion nach Ziffer 7.31.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Reorganisation der Waffelbacköfen für die Produktionslinie Hanuta in der Halle Süd durch:

- Errichtung eines neuen Waffelbackofens 4 (LIN030\_WB3004)

- Errichtung eines neuen Schornsteins (PB001\_Süd2\_3077\_HA\_WBO\_001\_EN\_01 bzw. PB001\_Süd2\_3077\_HA\_WBO\_001\_EO\_01) für Waffelbackofen 4 (LIN030\_WB3004) mit einer Höhe von 19,3 m
- Verlängerung des bestehenden Waffelbackofens 7 (LIN030\_WB3007)
- Erhöhung des Schornsteins (PB001\_Süd2\_253\_HA\_WBO\_001\_EN\_01 bzw. PB001\_Süd2\_253\_HA\_WBO\_001\_EO\_01) für Waffelbackofen 7 (LIN030\_WB3007) auf 21,8 m

Die genaue Lage der v.g. Waffelbacköfen sowie der Schornsteine ist:

Bezeichnung	UTM-Koordinaten (WGS 84)	
	Ost	Nord
Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004)	32U 500167	5629626
Schornstein Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004): PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EN_01 bzw. PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EO_01	32U 500168	5629626
Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007)	32U 500185	5629648
Schornstein Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007): PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EN_02 bzw. PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EO_02	32U 500184	5629649

Nach Umsetzung des Vorhabens werden folgende Waffelbacköfen für die Produktionslinie Hanuta betrieben:

- Waffelbackofen 2 (LIN030\_WB3002): Hanutawaffeln für Hanuta und Hanuta Riegel
- Waffelbackofen 4 (LIN030\_WB3004): Duplowaffeln für Hanuta Riegel
- Waffelbackofen 7 (LIN030\_WB3007): Hanutawaffeln für Hanuta Riegel und Hanuta Mini
- Waffelbackofen 8 (LIN030\_WB3008): Hanuta Waffeln für Hanuta
- Waffelbackofen 9 (LIN030\_WB3009): Hanuta Waffeln für Hanuta

Der Waffelbackofen 5 (LIN030\_WB3005) dient während der Umsetzungszeit des Vorhabens als Backup und wird anschließend zusammen mit den Schornsteinen PB001\_Süd2\_238\_HA\_WBO\_001\_EN\_01 bzw. PB001\_Süd2\_238\_HA\_WBO\_001\_EO\_01 und PB001\_Süd2\_239\_HA\_WBO\_001\_EN\_01 bzw. PB001\_Süd2\_239\_HA\_WBO\_001\_EO\_01 stillgelegt und rückgebaut.

Zusätzlich wird in der Produktionshalle Süd der Waffelbackofen 6 (LIN030\_WB3006) zur Herstellung von Duplowaffeln für das Produkt Duplo betrieben.

Die Waffelbacköfen 1 und 3 werden nicht mehr betrieben und sind bereits demon-  
tiert.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Alle sonstigen bereits genehmigten Prozesse und betrieblichen Einrichtungen bleiben unberührt.

Diese Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen**

erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen **vom 21. April 2026 bis 04. Mai 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen [www.rp-gie-ßen.hessen.de](http://www.rp-gie-ßen.hessen.de) unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachung“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 05. Juni 2026.

Gießen,  
den 07.04.2026

**Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung IV Umwelt  
Az.: 1060-43.1-53-a-1860-01-00015#2025-00012**